



Lernstützpunkt Süd

# Übersicht

## Unterrichtseinheit: Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes

Video-Tutorial

Selbstlernphase

- Maßnahmen bei Infektionen (§ 34 IfSG)
- Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten, Benachrichtigungspflicht der Leitung
- Meldewege für Gemeinschaftseinrichtungen
- Information über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung
- Wiedenzulassung, ärztliches Urteil, Attest

Wissenssicherung



# Maßnahmen bei Infektionen (§ 34 IfSG)

## Allgemeine Hinweise

In § 34 IfSG sind für verschiedene übertragbare Krankheiten besondere Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen getroffen worden. Dort halten sich viele Menschen in Räumen über längere Zeit auf und sind in engem Kontakt miteinander. Dies begünstigt die Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb müssen in diesem Umfeld andere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden als in der Familie, weil sich Krankheitserreger durch die wesentlich höhere Zahl an Kontakten leichter und schneller verbreiten können.

Die Regelungen des § 34 Absatz 10a unterstreichen die Wichtigkeit der präventiven Wirkung von Impfungen. Kernaufgabe des Trägers ist hierbei, die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss, sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck über den Nachweis der ärztlichen Impfberatung zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

Grundsätzlich ist auch bei Aufnahme in einen Hort an der Schule der Nachweis über die erfolgte ärztliche Impfberatung zu erbringen, da es sich auch um eine Kindertageseinrichtung handelt.



# Maßnahmen bei Infektionen (§ 34 IfSG)

Da aber im Rahmen der Einschulungsuntersuchung durch das Gesundheitsamt alle Kinder eine Impfpasskontrolle und eine Impfberatung durchlaufen, kann auf eine Bescheinigung für die Erstaufnahme von Kindern in den Hort an der Schule oder vergleichbare Einrichtungen verzichtet werden.

Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten dann zu einer Beratung laden. Das Fehlen des Nachweises der ärztlichen Impfberatung ist nach dem Infektionsschutzgesetz kein Ausschlussgrund für die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung.

**Für folgende weitere Krankheiten werden in § 34 IfSG Regelungen getroffen:**

- 1. Schwere Infektionen**, die durch geringe Erregermengen verursacht werden, z. B. durch EHEC- Bakterien verursachter Brechdurchfall, bakterielle Ruhr oder Tuberkulose. Im Gesetz sind auch noch Cholera, Diphtherie, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung, Typhus und Paratyphus, die aber bei uns extrem selten sind.
- 2. Infektionskrankheiten**, die häufig im Kindesalter vorkommen und im Einzelfall schwer verlaufen können bzw. leicht übertragbar sind. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach (Streptokokkenerkrankungen), Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien oder Meningokokken, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E (infektiöse Gelbsucht).



## Maßnahmen bei Infektionen (§ 34 IfSG)

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A und E kommen durch Kontaktinfektionen zustande oder es handelt sich um lebensmittelübertragene Infektionen. Die Übertragung wird dabei oft durch mangelnde Händehygiene verursacht bzw. erfolgt über verunreinigte Lebensmittel. Durch Tröpfchen werden z. B. Mumps oder Keuchhusten übertragen. Einen luftgetragenen Übertragungsweg (= Tröpfchenkerne, oft auch als aerogene Übertragung bezeichnet) findet man bei Windpocken, Tuberkulose oder Masern. Die Verbreitung von Kopfläusen, Krätzmilben sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.



# Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten, Benachrichtigungspflicht der Leitung

Die in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserreger können in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden. Eine unverzügliche Information durch die Eltern/Sorgeberechtigten an die Kindertagesbetreuungseinrichtung sowie eine entsprechende Meldung durch die Leitung an das Gesundheitsamt ermöglichen, dass durch das schnelle Ergreifen geeigneter Maßnahmen weitere Infektionen verhindert werden können.

## Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten (§ 34 Abs. 5 IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet deshalb die Sorgeberechtigten der Kinder und die in der Kindertagesbetreuung tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in § 34 Abs. 1–3 IfSG genannten Tatbestände betroffen sind. Damit sie diese Mitteilungspflicht erfüllen können, sind entsprechende Belehrungen durchzuführen.



## **Benachrichtigungspflicht (Meldung an das Gesundheitsamt – § 34 Abs. 6 IfSG)**

Werden in einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung Tatsachen nach § 34 Abs. 1–3 (Verdacht auf Infektionskrankheiten oder Erkrankungen; Ausscheider; Verdacht auf Infektionskrankheiten oder Erkrankungen in der Wohngemeinschaft) bekannt, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dabei sind krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.



# Meldewege für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Abs. 6 IfSG

## Relevante Meldeinhalte an das Gesundheitsamt:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anschrift, möglichst mit Telefonnummer
- wenn abweichend derzeitiger Aufenthaltsort (z. B. Krankenhaus)
- Erkrankungstag, letzter Besuchstag
- Kontaktpersonen (Einrichtung, Familie etc.)

Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung (meldende Person) Entsprechende Formulare erhalten Sie ggf. bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.



# Meldewege für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Abs. 6 IfSG

Nach § 34 Abs. 6 muss die Leitung krankheits- und personenbezogene Angaben gegenüber dem Gesundheitsamt machen. In erster Linie geht es um die Weitergabe der nach § 34 Abs. 5 bekannt gewordenen Informationen. Da im Gesetz nicht festgelegt ist, welche krankheits- und personenbezogenen Angaben an das Gesundheitsamt zu machen sind, wurde die obige Liste zusammengestellt.

Diese Angaben werden als notwendig erachtet. Bei fehlenden Informationen besteht für die Gemeinschaftseinrichtung keine Ermittlungspflicht. Datenschutzgründe stehen der Weitergabe der Telefonnummer nicht entgegen, da sie für ggf. erforderliche Ermittlungen des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz eine wichtige Information darstellt.

Diese Meldepflicht gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Dies ist dann wahrscheinlich, wenn zwischen den erkrankten Personen Kontakt bestand und sie sich dabei gegenseitig angesteckt haben könnten.

Die Meldepflicht entfällt, wenn ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass bereits eine Meldung durch einen Arzt erfolgte.



# Information über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z. B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. Treten in einer Einrichtung Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht auf, sollte die Einrichtungsleitung deshalb anonym darüber informieren, damit zum Beispiel Schwangere, Personen mit besonderer Infektanfälligkeit oder Eltern für ihre ungeimpften Kinder entsprechende Schutzmaßnahmen treffen können, um eine Infektion zu vermeiden. Stellen Sie sicher, dass auch das Personal, die Reinigungskräfte und alle Personen, die Umgang mit Lebensmitteln haben, diese Information erhalten.

Das Gesundheitsamt kann die Einrichtung verpflichten, das Auftreten einer Erkrankung oder den Erkrankungsverdacht ohne Hinweis auf eine Person bekannt zu geben.



# Wiederzulassung, ärztliches Urteil, Attest

Die Wiederzulassung ist in § 34 IfSG geregelt.

## **Folgende Personengruppen dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten:**

Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten haben und die dort Betreuten, wenn sie an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG aufgezählten Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind. Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine nach § 34 Abs. 3 IfSG genannte Erkrankung bzw. Krankheitsverdacht aufgetreten ist. Bei Ausscheidern bestimmter Krankheitserreger entscheidet das Gesundheitsamt über die Wiederzulassung.

Das Infektionsschutzgesetz legt fest, dass eine Wiederzulassung sowohl der betreuten Kinder als auch von betroffenem Personal erst zulässig ist, wenn „nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist“. Im Gesetz ist nicht festgelegt, wie die Übermittlung des ärztlichen Urteils zu erfolgen hat.